



Hygieneplan Corona

Für die Dauer der Pandemie wurden in Zusammenarbeit von Schulleitung, Sicherheitsbeauftragtem und Personalrat Hygieneregeln nach den Vorgaben des Kultusministeriums erstellt, die die Besonderheiten unserer Schule berücksichtigen und bei Befolgung einen geordneten Schulbetrieb erwarten lassen. Gemeinsames Ziel ist es, die Gesundheit aller Beteiligten zu erhalten. Deshalb fordern wir alle am Schulleben Beteiligten auf, sich vor dem ersten Schulbesuch mit den Regeln vertraut zu machen und diese während des gesamten Schulbetriebs zu befolgen.

Dieser Hygieneplan Corona regelt die Einzelheiten für die Einhaltung der Hygiene in der Carl-Hofer-Schule und ist gleichzeitig Dienstanweisung und Bestandteil der Schulordnung. Die gewissenhafte Befolgung des Hygieneplans ist die Voraussetzung für den Aufenthalt auf dem Schulgelände.

§ 1 Ausschluss von der Schule

Ausgeschlossen von der Teilnahme am Unterricht sowie an Veranstaltungen an der Carl-Hofer-Schule sind Personen

1. mit behördlich angeordneter Absonderungspflicht (Quarantäne),
2. mit positivem Testergebnis,
3. die die Testung in der Schule verweigern und weder geimpft oder genesen sind (gilt nicht bei Prüfungen oder Leistungsfeststellungen),
4. die im Schulhaus keine Maske nach §2 Abs. 1 tragen,
5. die die typischen Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten oder Störung des Geschmacks- und Geruchsinns aufweisen.

§ 2 Zentrale Hygienemaßnahmen

1. Maskenregelung:

Es herrscht eine generelle Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) oder eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen der Standards FFP2, KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt.

Ausnahmen von dieser Regelung gelten

- a. während der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken),
 - b. in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude,
 - c. im fachpraktischen Sportunterricht (außer körpernahe Hilfestellungen),
 - d. im Unterricht mit Gesang und/oder Blasinstrumenten,
 - e. in allen Prüfungen, sofern ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten wird,
 - f. für Schwangere, die einen Mindestabstand von 1,5m dauerhaft einhalten.
 - g. in Unterrichtsräumen während der Basisstufe und Warnstufe des dreistufigen Warnsystems des Landes Baden-Württemberg für Schüler, die sich nicht frei im Raum bewegen sowie für Lehrkräfte und andere an den Betreuungsangeboten mitwirkende Personen, solange sie einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten.
2. Abstandsregelung:
Alle Personen sollten untereinander einen Abstand von 1,5m einhalten, wo immer dies möglich ist.
 3. Es ist eine gründliche Handhygiene zu betreiben.
 4. Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.
 5. Mit den Händen sollte das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berührt werden.
 6. Keine Berührungen, Umarmungen oder kein Händeschütteln praktizieren.
 7. Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen.

§ 3 Raumhygiene

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften aller Räume, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen, über mehrere Minuten vorzunehmen.

1. Bei Räumen ohne CO₂-Ampel gilt: Das Lüften muss mindestens alle 20 Minuten erfolgen.
2. Bei Räumen mit CO₂-Ampel gilt: Das Lüften muss mindestens bei einem optischen oder akustischen Warnsignal des Geräts erfolgen.

§ 4 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen sind Flüssigspender und Handtuchrollen bereitgestellt.
In den Sanitärräumen darf sich maximal eine Person aufhalten.

§ 5 Sportunterricht

1. Sportunterricht ist grundsätzlich zulässig.
2. Es herrscht keine Maskenpflicht im fachpraktischen Sportunterricht, außer bei Sicherheits- und Hilfestellungen.
3. Im fachtheoretischen Sportunterricht gilt die Maskenpflicht gemäß §2 Abs. 1.
4. Bei einem positiven Corona-Fall innerhalb einer Klasse oder Gruppe gilt für den fachpraktischen Sportunterricht in Ergänzung zu §2:
 - a. Der Sportunterricht in dieser Klasse oder Gruppe muss kontaktarm erfolgen.
 - b. Der Sportunterricht in dieser Klasse oder Gruppe muss in einem gesonderten Bereich der Sportstätte stattfinden.
 - c. Zu anderen Klassen oder Gruppen muss ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden.
5. Während Alarmstufen muss der Sportunterricht kontaktfrei durchgeführt werden.

§ 6 Teilnahme am Präsenzunterricht

Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

§ 7 Meldepflicht

Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

§ 8 Teststrategie

1. Voraussetzung für den Aufenthalt im Schulgebäude ist ein negatives Testergebnis oder der Nachweis einer Immunisierung durch eine vollständige Impfung oder Genesung.
2. Die Schule bietet dreimal wöchentlich die Möglichkeit einer Schnelltestung.
3. Der Nachweis einer Testung mit negativem Ergebnis kann erbracht werden durch
 - a. die Teilnahme an einer Schnelltestung gemäß Absatz 2,
 - b. eine Testung mittels einer Labordiagnostik (PCR-Test),
 - c. einen Testnachweis im Sinne des §5 Abs. 3 CoronaVO.

Weiterführende Links

[Corona-Verordnung Schule zum 27. November 2021](#)
[Übersicht Corona](#)

Häufig gestellte Fragen zum Schulbetrieb
[FAQs des Kultusministeriums](#)



Spatz, Schulleiter

Karlsruhe, den 27.11.2021